









































Drittens soll im Falle eines bewaffneten Angriffs oder der Androhung eines Angriffs auf eine Vertragspartei eine *außerordentliche Konferenz der Vertragsparteien* über zu treffende Maßnahmen beraten; die Beschlussfassung erfolgt im Konsens, die Stimme des Aggressors wird dabei nicht berücksichtigt (Artikel 7 und 8). Das Verfahren soll jedoch weder das Recht der Vertragsparteien auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen noch die Rechte des Weltsicherheitsrats beeinträchtigen.